



wohnen und erholen **FREIENWIL**

Friedhof- und Bestattungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage, sofern diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse bei Bedarf einer Spezialkommission übertragen.

Art. 3 Vollzug

Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei spätestens innert zwei Tagen zu melden.

Art. 5 Bestattungszeiten

Die Gemeindekanzlei setzt mit den Angehörigen den Termin für die Bestattung oder Beisetzung fest.

Beisetzungen und Bestattungen finden von Dienstag bis Samstag statt und erfolgen in der Regel um 10.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr.

Die Abdankung findet im Anschluss an die Beisetzung statt.

Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit den Angehörigen mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt.

Für die kirchliche Bestattung ist mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Art. 6 Bestattungsort - Berechtigung

Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Freienwil haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Freienwil.

Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet, unter Berücksichtigung der im Anhang festgesetzten Gebühr, die Gemeindekanzlei. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die reglementarische Gebühr verzichtet werden. (Lange Wohnsitzzeit, besondere Beziehungen zur Gemeinde usw.).

Art. 7 Bestattungsart

Auf dem Friedhof Freienwil sind Erdbestattungen sowie Urnen- oder Aschebeisetzung zulässig. Der Entscheid über die Bestattungsart obliegt den Angehörigen.

Fehlen Willensäusserungen, so ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an. Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.

Art. 8 Einsargen, Transport, Aufbahrung

Das Einsargen des Leichnams erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen bzw. Unternehmung. Für den Transport zum Friedhof bzw. zum Krematorium ist das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen zuständig.

Die Leiche kann bis zur Bestattung in den Aufbahrungsräumen in Lengnau oder Ehrendingen aufgebahrt werden.

Art. 9 Bestattungskosten; Leistungen der Gemeinde für Einwohner

- Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- Platte zwischen den einzelnen Urnengräbern
- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Herrichten und Auffüllen des Grabes
- Transport des Sarges zum Friedhof Freienwil, oder Transport des Leichnams zum Krematorium Baden resp. Aarau (1 Transport bezahlt die Gemeinde)
- Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche

Art. 10 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung resp. der Friedhofgärtner führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage. Das Gräberverzeichnis wird sowohl beim Friedhofgärtner als auch bei der Gemeindekanzlei aufbewahrt.

Art. 11 Friedhof; Allgemeines Verhalten

Der Friedhof Freienwil ist jederzeit frei zugänglich. Hunde haben keinen Zutritt. Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu deponieren.

2. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen oder Asche
- Kindergräber (bis Alter 7)

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne oder Asche auch in einem bestehenden Reihen- oder Urnengrab einer / eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Über die Kosten für die einzelnen Bestattungsarten und die Kostenpflicht bei Auswärtigen wird auf den Anhang zu diesem Reglement verwiesen.

Art. 13 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen oder offene Asche beigesetzt.

Die Beisetzung in der dafür vorgesehenen Fläche erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck kann an den dafür bestimmten Standort gestellt werden.

Der Name der / des Beigesetzten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden. Die Eintragung wird durch die Gemeinde veranlasst und in Rechnung gestellt.

Art. 14 Familiengräber

Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familiengräber gegen eine Konzessionsgebühr gemäss Tarif im Anhang zur Verfügung gestellt werden.

Pro Familiengrab dürfen ohne besondere Regelung maximal zwei Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.

Die Konzessionsdauer der Familiengräber beträgt maximal 60 Jahre ab dem ersten Todesfall.

In den letzten 20 Jahren dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden.

Nach Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde Freienwil zurück.

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig; sie müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Anstelle von überdimensional grossen Skulpturen sollen Grabplatten verwendet werden.

Konzessionen für Familiengräber können nur erteilt werden,

- zur Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Freienwil
- an Freienwiler Einwohnerinnen und Einwohner zur Beisetzung enger Angehöriger

Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Ausnahmen bilden Exhumationen und nachträgliche Urnenbeisetzungen.

Art. 16 Aufhebung der Grabfelder

Müssen Grabfelder nach der Benützungsdauer abgeräumt werden, ist dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen. Pflanzen und Grabmale können vor Beginn der Abräumung innert einer festgelegten Frist abgeholt werden.

Das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde Freienwil. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des / der Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

Bei späteren Bestattungen werden allfällige Gebeine einer früheren Beisetzung am Ort belassen.

Art. 17 Vorläufiges Grabkreuz

Zum Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz, mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr aufgestellt.

Dieses vorläufige Grabkreuz kann bis zur Setzung des Grabmales auf Erd- oder Urnengräbern stehen bleiben, längstens aber 1 Jahr.

Ist bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen kein ordentliches Grabmal gesetzt oder ein Gesuch dazu eingereicht worden, ist das Friedhofspersonal befugt, das vorläufige Grabkreuz abzuräumen.

Auf dem Gemeinschaftsgrab wird der Name des Verstorbenen vom Zeitpunkt der Beisetzung an während zwei Wochen angeschlagen.

Art. 18 Bewilligungspflicht und Gesuch

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Das entsprechende Gesuch an die Gemeindeganzlei muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.

Art. 19 Anforderungen an Gestaltung und Abmessung

Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Erdbestattungsgräber benötigen eine Grabeinfassung.

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Tiefe
auf Erwachsenengräbern	1,10 m	0,55 m	0,50 m
auf Urnengräbern	0,90 m	0,50 m	0,40 m
auf Kindergräbern	0,80 m	0,45 m	0,40 m

Grabmäler auf Familiengräbern sollen nicht höher als 1.50 m sein. Ihre Breite soll so gehalten sein, dass bis zum Grabrand beidseitig des Grabsteins mindestens 20 cm frei bleiben.

Art. 20 Setzen des Grabmales

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach drei Monaten, gesetzt werden.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Alle Gräber müssen spätestens nach einem Jahr mit einem Grabmal versehen sein.

Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht selbst dafür besorgt sind.

C. Grabbepflanzung und Unterhalt

Art. 21 Grabbepflanzung

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Angehörige, die das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können die Unterhaltungspflicht durch Bezahlung eines einmaligen Pauschalbeitrages gemäss Anhang an die Gemeinde abtreten.

Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen Pflanzen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überragen.

Art. 22 Instandhaltung

Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu halten. Welche Kränze und Blumen sind zu entfernen und Pflanzen, welche Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Schadhafte oder nicht mehr gerade stehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.

Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Blumen zu entfernen.

Werden Grabmäler nicht in einer vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt oder Pflanzen nicht zurückgeschnitten, so werden diese Arbeiten unter Verrechnung der entstehenden Kosten an die Angehörigen durch die Gemeinde veranlasst.

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes. Das Friedhofpersonal ist befugt, nicht richtig platzierte Blumen an den dafür vorgesehen Platz zu

stellen, verwelkte Blumen oder anderen, unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 23 Gebühren

Die zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil des Friedhof- und Bestattungsreglementes.

Der Gebührentarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2001. Er kann durch den Gemeinderat angepasst werden.

Art. 24 Haftung

Die Einwohnergemeinde Freienwil übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder aufgrund von Naturereignissen entstehen.

Art. 25 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind der Gemeindeganzlei sofort zu melden.

Art. 26 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt die Inkraftsetzung des Reglements fest. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 23.10.2001.

Freienwil, 26. August 2013

GEMEINDERAT FREIENWIL
Der Gemeindeammann

Robert Müller

Der Gemeindeganzschreiber

Felix Vögele

Gebührentarif (zum Bestattungs- und Friedhofreglement)

Grabkosten

	<i>Gemeindeeinwohner</i>	<i>Auswärtige</i>
Reihengräber	unentgeltlich	Fr. 1'200.00
für Kinder bis 7. Lebensjahr	unentgeltlich	Fr. 300.00
Urnengräber	unentgeltlich	Fr. 800.00
Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)	unentgeltlich	Fr. 500.00
Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)	Fr. 5'000.00	

Bestattungskosten

Leistungen gemäss Art. 9 nach Aufwand
unentgeltlich, übrige Leistungen nach Aufwand

Grabunterhalt

Wird die Bepflanzung der Grabflächen der Gemeinde bzw. dem Friedhofgärtner übertragen, richten sich die Kosten nach den entsprechenden Vereinbarungen mit dem Friedhofgärtner.

Tarifanpassungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife und Kosten bei veränderten Verhältnissen anzupassen.